

**RSS-0025-25**  
**= RSS-E 34/25**

### **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025**

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Mag. Thomas Hubinger Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-makler
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Es wird der Antragsgegnerin empfohlen, anzuerkennen, dass gemäß der zwischen den Parteien getroffenen Rahmenvereinbarung 2022 Fälle der Vordeckung gemäß Art. 5, Pkt. 1.2 AZHT 2014 iVm Pkt. 9 und 10 der Rahmenvereinbarung gedeckt sind, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten während der vereinbarten Nachdeckungsfrist erfolgt.

Zum weiteren Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, anzuerkennen, dass die Vordeckungsfrist des Art. 5, Pkt. 1.2. AZHT 2014 iVm Pkt. 9 der Rahmenvereinbarung auch bei zwischenzeitigen Konvertierungen anhand des Beginns des ersten bei der Antragsgegnerin geschlossenen Einzelvertrages zu bemessen ist, gibt die Schlichtungskommission keine Empfehlung ab.

### **Begründung**

Die Antragstellerin hat für ihre Kunden mit der antragsgegnerischen Versicherung eine Rahmenvereinbarung „Produktvereinbarung zur (anonymisiert) Berufshaftpflicht für planende Berufe“ (in weiterer Folge: Rahmenvereinbarung) getroffen.

Pkt. 3 und 10 bzw. Anhang 2 der Rahmenvereinbarung in der Version 2022 lauten (auszugsweise):

### *„3. Zeitliche Gültigkeit und Vertragsdauer*

*Die gegenständliche Produktvereinbarung tritt mit 01.01.2022 in Kraft und endet zum 31.12.2022. Diese Produktvereinbarung ersetzt mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle bisherigen zwischen dem Makler und (anonymisiert) im Bereich Berufshaftpflicht für planende Berufe geschlossenen Produktvereinbarungen mit sofortiger Wirkung. Versicherungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Produktvereinbarung geschlossen worden sind, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und erfahren durch diese keinerlei Änderung. Von der Beendigung dieser Produktvereinbarung unberührt bleiben Versicherungsverträge, die bereits während der Laufzeit der Produktvereinbarung abgeschlossen wurden. Diese werden unverändert fortgeführt. (...)*

### *10. Versicherungsumfang und -tarif / Laufzeit / Provision*

*Versicherungsumfang und -tarif gilt für:*

*\* Neuverträge*

*Darunter sind Verträge für jene Risiken zu verstehen,*

- die bisher gar nicht versichert waren,*
- bei anderen Versicherungsgesellschaften versichert waren, oder*
- bei der (anonymisiert) versichert sind und innerhalb der nächsten 12 Monate gekündigt werden können*

*\* Konvertierungen*

*Von im Bestand der (anonymisiert) befindlichen Verträgen mit der (anonymisiert) (...)*

### *Anhang 2 - Deckungsumfang*

#### *9. Vordeckung 5 Jahre*

*Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.2. AZHT bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn diese dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.*

*Versicherungsschutz ist jedoch nur insoweit gegeben, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist. (...)*

*10. Nachdeckung ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. (...)*

#### *26.2. Vordeckung für die Dauer des letzten Versicherungsvertrages*

*Abweichend von Art. 5 Pkt. 1.2 AZHT bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des letzten vor dem Wechsel bestehenden Versicherungsvertrages gesetzt wurden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Versicherungsfälle, für welche der Vorversicherer alleine aus dem Grund des Ablaufs der bei ihm vereinbarten Nachdeckung nicht mehr zuständig ist.*

*Sofern der vereinbarte Versicherungsschutz oder die vereinbarten Versicherungssummen des Vorvertrages geringer waren, als der Versicherungsumfang des aktuellen Vertrages besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang des Vorvertrages. (...)"*

Artikel 5 der Allgemeinen (*anonymisiert*) Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern, Architekten, Ingenieurkonsulenten und befugten Ingenieurbüros (Technischen Büros) (AZHT 2014) lautet:

**„Artikel 5**

**Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)**

**1. Wirksamkeit**

*1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38ff. VersVG) gesetzt werden.*

**1.2 Vordeckung**

*Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1.1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn diese dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.*

*Versicherungsschutz ist jedoch nur insoweit gegeben, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.*

*Als bekannt gilt ein Verstoß, sobald eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer/Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, selbst wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind und mit solchen auch nicht gerechnet werden musste.*

**1.3 Nachdeckung**

*Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt.1.1) gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruches des Dritten später als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.“*

Die Antragstellerin brachte am 27.3.2025 einen Schlichtungsantrag ein. Sie brachte dabei Folgendes vor:

*„(...) Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen zwei Themenkomplexe, zu denen zwischen den Parteien unterschiedliche rechtliche Bewertungen bestehen:*

**1. Nachdeckungsvereinbarung**

*Die (anonymisiert) vertritt die Auffassung, dass die vereinbarte Nachdeckungsregelung ausschließlich für den Zeitraum des bei ihr bestehenden Versicherungsvertrages Geltung entfaltet und sich nicht auf den ebenfalls versicherten Vorversicherungszeitraum erstreckt.*

Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, dass im Falle einer vertraglich vereinbarten Kombination aus unbegrenzter Nachdeckung und einer Vordeckung die Nachdeckung auch für den vertraglich definierten Vorversicherungszeitraum gilt. Dies betrifft sämtliche Verträge, die bis einschließlich zur Rahmenvereinbarung 2022 abgeschlossen wurden. Erst mit Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung 2023 wurde eine abweichende Regelung eingeführt, wonach Ansprüche aus dem Vorversicherungszeitraum nur innerhalb von drei Jahren nach Vertragsbeendigung geltend gemacht werden können.

Unsere Rechtsauffassung wird durch ein von uns eingeholtes Kurzgutachten von Frau (anonymisiert) gestützt. Die (anonymisiert) hält dennoch weiterhin an ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung fest.

## 2. Vordeckungsvereinbarung

Die (anonymisiert) ist der Auffassung, dass die in der Rahmenvereinbarung (RV) vorgesehene Vordeckung von fünf Jahren nicht automatisch auf einen Vorvertrag bei einem anderen Versicherer übertragbar ist. Sie geht vielmehr davon aus, dass im Falle einer Konvertierung ausschließlich der bei ihr bestehende „eigene Vorvertrag“ als maßgebliche Grundlage für die Berechnung der Vordeckung heranzuziehen sei.

Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, dass sich die Vordeckung stets auf jenen Zeitraum bezieht, der dem ursprünglich beantragten Versicherungsbeginn (Erstantrag) vorgelagert ist - unabhängig davon, wie viele nachfolgende Konvertierungsanträge gestellt wurden. Diese Auslegung folgt bereits aus der Systematik und der inneren Logik des Versicherungsschutzes: Aufgrund der in sämtlichen unserer Bestandsverträge vereinbarten unbegrenzten Nachdeckung würde eine lediglich auf fünf Jahre befristete Vordeckung ab dem jeweiligen Konvertierungszeitpunkt insoweit somit praktisch ins Leere gehen.

Ein von uns eingeholtes Kurzgutachten von Frau (anonymisiert) bestätigt diese Rechtsauffassung. Die (anonymisiert) vermag sich der Argumentation von Frau (anonymisiert) indes nicht anzuschließen. (...)"

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.4.2025 wie folgt Stellung:

„(...)Die mit dem Antragsteller geführte Diskussion ergibt sich aus dem Umstand, dass dem vorliegenden Versicherungsvertrag sowohl eine Vordeckungsvereinbarung als auch eine Nachdeckungsvereinbarung zugrunde liegen, die den Versicherungszeitraum entsprechend erstrecken. Die Nachdeckung ist in den dem ggstdl Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AZHT 2014 „negativ“ beschrieben: Versicherungsschutz besteht nach Artikel 5.1.3. AZHT nicht für solche „während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt.1.1)“ gesetzten Verstöße, bei denen die Geltendmachung des Anspruches des Dritten später als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages (Anmerkung: oder welcher sonst auch immer vereinbarten Zeitspanne) erfolgt. Dies besagt im Umkehrschluss: (in „positivem“ Sinne gesehen): Versicherungsschutz besteht für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt.1.1)“ gesetzten Verstöße, bei denen die Geltendmachung des Anspruches des Dritten (während der Wirksamkeit des

*Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1.1 oder) innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages (Anmerkung: oder welcher sonst auch immer vereinbarten Zeitspanne) erfolgt.*

*Dem klaren Bedeutungswortlaut zufolge erstreckt sich der Versicherungsschutz innerhalb der - in welcher Dauer immer bestimmten - „Nachdeckungsfrist“ stets nur auf solche Versicherungsfälle, bei denen der Verstoß „während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt. 1.1)“ gesetzt wurde.*

*Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings nicht um einen Verstoß, der innerhalb des in Art 5.1.1 AZHT genannten Zeitraums (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) gesetzt wurde. Der Verstoß wurde hier vielmehr während des in Art 5.1.2 AZHT geregelten Zeitraums der Vordeckung (also: der Deckungserweiterung) gesetzt. Dies ist unbestreitbar NICHT der in Art 5.1.1 geregelte Zeitraum. Nur die im letztgenannten Zeitraum gesetzten Verstöße sind aber von unserer Zusage im Rahmen von Nachdeckungsvereinbarungen umfasst, dass Versicherungsschutz auch dann bestehe, wenn aus diesen Verstößen erst während der „Nachdeckungsfrist“ (nach Beendigung des Versicherungsvertrags) Ansprüche erhoben werden. Für Verstöße, die nicht in dem durch Art 5.1.1 AZHT beschriebenen Zeitraum gesetzt wurden, gilt unsere Zusage demgegenüber NICHT.*

*Da durch den Anspruchsteller mehrere Rahmenvereinbarungsversionen der unterschiedlichen Zeichnungsjahre eingebbracht wurden, möchten wir auch festhalten, dass aus unserer Sicht, die Vereinbarungen aus den Jahren 2023 und 2024 keine Relevanz für die Beurteilung haben. (...)*

Die Antragstellerin gab durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 28.4.2025 folgende Gegenäußerung ab:

*„(...)Richtig ist, dass im gegenständlichen Versicherungsvertrag sowohl eine Vordeckung als auch eine Nachdeckung vereinbart wurde.*

*Weiters richtig ist, dass in Art 5.1.3. AZHT 2014 die Nachdeckung „negativ“ formuliert wurde, nämlich:*

### *1.3 Nachdeckung*

*Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt. 1.1) gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruches des Dritten später als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.?*

*Gegenständlich strittig ist die Frage, was zeitlich unter „wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gem. Pkt. 1.1) gesetzt wurde“ zu verstehen ist.*

*Die antragsgegnerische Versicherung vertritt die Ansicht, dass davon nur Verstöße innerhalb der Vertragslaufzeit zu verstehen sind.*

*Die Antragsstellerin vertritt hingegen die Ansicht, dass aufgrund der vereinbarten Vordeckung auch Verstöße des Vordeckungszeitraumes als „Verstoß während der*

*Wirksamkeit des Versicherungsschutzes" zu verstehen ist. Wie sich in der Folge zeigen wird, zu Recht:*

#### **1.1 Zusammenspiel von Nachdeckungs- und Vordeckungsvereinbarung**

*In Artikel 5.1.3 wird zur Nachdeckung geregelt, dass kein Versicherungsschutz gegeben ist, wenn der Verstoß „während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (gemäß Pkt. 1.1)“ gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruchs des Dritten später als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt. Aus dem Umkehrschluss ist, aufgrund der Stellungnahme der antragsgegnerischen Versicherung vom 17.4.2025 auch unstrittig, zu schließen ist, dass Versicherungsschutz im Nachdeckungszeitraum gegeben ist, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruchs des Dritten früher als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.*

*Artikel 5.1.2 regelt eine Vordeckung:*

#### **1.2 Vordeckung**

*Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1.1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn diese dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.*

*Diese Regelung erweitert somit den Artikel 5.1.1 auf Schadenersatzverpflichtung aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden. Artikel 5.1.2 hält fest, dass dies „abweichend von Punkt 1.1“ vereinbart wird. Nach dem Wortlaut des Pkt. 1.2 wird durch diesen somit der Deckungsumfang des Pkt. 1.1 erweitert.*

*Da Artikel 5.1.2 den zeitlichen Geltungsbereich des Artikel 5.1.1 auf den Vordeckungszeitraum erweitert, ist unter der „Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1.1“ im Zusammenspiel mit Artikel 5.1.3 zur Nachdeckung und Artikel 5.1.2 zur Vordeckung zu verstehen, dass der Verstoß auch während des Vordeckungszeitraumes gesetzt werden darf. Artikel 5.1.2 erweitert Artikel 5.1.1 und stellt damit einen Teil der „Wirksamkeit des Versicherungsschutzes“ nach Artikel 5.1.1. dar, wodurch der Verweis im Artikel 5.1.3 auch die Erweiterung von Artikel 5.1.2 umfasst.*

*Abgesehen von dieser Wortauslegung versteht ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer den Artikel 5 in seiner Gesamtschau dahingehend, dass sich eine Nachdeckung nicht nur auf Verstöße während der Vertragslaufzeit bezieht, sondern auch auf den Vordeckungszeitraum, da eine Vordeckung und eine Nachdeckung vereinbart wurde.*

*Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer bei einer Erweiterung des Versicherungsschutzes davon ausgehen darf, dass sich diese auch auf alle anderen Erweiterungen erstreckt (7 Ob 14/16h). Diese Rechtsansicht ist auch auf die gegenständliche Bedingungslage anzuwenden: Der Versicherungsnehmer hat sowohl eine Nachdeckung als auch eine*

*Vordeckung vereinbart. Er darf daher davon ausgehen, dass sich die Nachdeckung auch auf Verstöße innerhalb des Vordeckungszeitraumes erstreckt.*

*Sowohl die einschlägige österreichische als auch deutsche Literatur stützen diese Ansicht:*

° Laut Wilhelmer muss der Verstoß „während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Vertragslaufzeit samt ggfls vereinbarter Vordeckung)“ gesetzt werden (Wilhelmer, Berufshaftpflichtversicherung, Rz 2356).

° V. Rintelen führt zur Nachhaftungsbegrenzung aus (gegenständlich korrekt als Nachdeckung bezeichnet), dass diese grundsätzlich eine Einschränkung des Versicherungsschutzes darstellt, da es beim Verstoßprinzip für den Versicherungsschutz alleine darauf ankomme, „dass zum Zeitpunkt des Verstoßes Versicherungsschutz bestand“ (v. Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungs-Handbuch\* 832 Rz 223).

*Selbst wenn also, wie gegenständlich, eine Deckungsbegrenzung durch eine Nachdeckungsklausel vorliegt, zeigt sich, dass zum Verstoßzeitpunkt Versicherungsschutz gegeben sein muss. Dies ist aber auch der Fall, wenn der Verstoß in den Vordeckungszeitraum fällt. Eine Beschränkung auf die Vertragslaufzeit ist daraus nicht abzuleiten.*

*Schlussendlich zeigt die Diskussion über die Auslegung des Nachdeckungszeitraumes, dass diese Klausel ungenau formuliert ist. Dies geht jedenfalls zu Lasten der antragsgegnerischen Versicherung (§ 914 ABGB).*

*Zum Nachdeckungszeitraum ist generell anzumerken, dass dessen Dauer von der individuellen Vereinbarung abhängig ist, wobei meistens die unbegrenzte Nachdeckung (zB nach Punkt 26.3 der Rahmenvereinbarung 2023) gewählt wird. Die bedingungsgemäße Nachdeckung von fünf Jahren dient in diesem Zusammenhang lediglich als Mindestschutz. Die individuell vereinbarte Dauer des Nachdeckungszeitraumes hat jedoch auf die gegenständliche Frage, in welchem Zeitraum Verstöße gesetzt werden dürfen, keine Auswirkung. (...)*

**2 Vordeckungsvereinbarung für die Dauer des letzten Versicherungsvertrages laut Punkt 26.2 Rahmenvereinbarungen**

*Die antragsgegnerische Versicherung war vor der Einleitung des Schlichtungsverfahrens der Auffassung, dass die in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Vordeckung von fünf Jahren nicht automatisch auf einen Vorvertrag bei einem anderen Versicherer übertragbar ist. Sie geht vielmehr davon aus, dass im Falle einer Konvertierung ausschließlich der bei ihr bestehende „eigene Vorvertrag“ als maßgebliche Grundlage für die Berechnung der Vordeckung heranzuziehen sei.*

*Die antragsgegnerische Versicherung hat gegenüber der Schlichtungsstelle zu diesem zweiten Punkt des Antrages nicht mehr Stellung genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese keine Einwendungen mehr gegen den Rechtsstandpunkt der Antragstellerin hat. Sicherheitshalber wird dennoch folgendes Vorbringen dazu erstattet:*

## **2.1 Auslegung Punkt 9 und Punkt 26.2 der Rahmenvereinbarung**

*Gemäß Punkt 9 der Rahmenvereinbarung bezieht sich abweichend von Artikel 5.1.2 AZHT der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen*

*Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden. Der Vordeckungszeitraum gemäß Art. 5.1.2 AZHT wird somit auf 5 Jahre verlängert.*

*Die antragsgegnerische Versicherung vertritt die Ansicht, dass im Falle einer Konvertierung eines (anonymisiert) Versicherungsvertrages die fünfjährige Vordeckung gemäß Punkt 9 der Rahmenvereinbarung mit der Konvertierung rückwirkend zu laufen beginnt und nicht mit dem erstmaligen Abschluss eines (anonymisiert) Versicherungsvertrages. Dies ist mit dem Wortlaut des Punktes 9 nicht vereinbar.*

*Es wird zur besseren Veranschaulichung ein Beispiel herangezogen:*

*\* A(anonymisiert)-Vertrag: 01.01.2015 bis 01.01.2020*

*\* B(anonymisiert)-Vertrag ab 01.01.2020*

*\* Konvertierung B(anonymisiert)-Vertrag am 25.04.2024*

*Nach Punkt 9 der Rahmenvereinbarung besteht ein Vordeckungszeitraum von 5 Jahren „vor dem Beginn der Versicherung“. Als „Beginn der Versicherung“ ist der Neuabschluss zu verstehen. Eine Konvertierung eines Versicherungsvertrages stellt jedoch keinen Neuabschluss dar. Versicherungsrechtlich ist zwischen Novation und Vertragsänderung (Konvertierung) zu unterscheiden. Die Frage, ob eine Novation oder eine Konvertierung vorliegt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden (vgl. ua Gruber, Neuvertrag oder Vertragsänderung, ZVers 2020, 233).*

*Liegt eine Konvertierung vor (und kein Neuabschluss), dann läuft der 5-jährige Vordeckungszeitraum weiterhin rückwirkend ab 01.01.2020, da zu diesem Zeitpunkt der Neuabschluss erfolgt ist und somit dort der „Beginn der Versicherung“ vorliegt. Der 25.4.2024 ist nicht relevant.*

*Unabhängig von Punkt 9 ist außerdem die Regelung des Punktes 26.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten.*

*Gemäß Punkt 26.2 der Rahmenvereinbarung bezieht sich abweichend von Artikel 5.1.2 AZHT der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des letzten vor den Wechsel bestehenden Versicherungsvertrages gesetzt wurden.*

*Punkt 26.2 der Rahmenvereinbarung verwendet den Begriff des „Wechsels des bestehenden Versicherungsvertrages“. Unter einem „Wechsel eines Versicherungsvertrages“ kann ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer nur den Wechsel des Versicherungsunternehmens verstehen und nicht eine reine Konvertierung eines Vertrages, welcher dadurch beim selben Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird.*

*Darüber hinaus soll mit Punkt 26.2 der Rahmenvereinbarung bewirkt werden, dass Deckungslücken durch Versichererwechsel verhindert werden. Diese Auslegung wird auch durch den 2. Satz des Punktes 26.2 der Rahmenvereinbarung bestätigt, in welchen der Begriff „Vorversicherer“ verwendet wird. Unter einem Vorversicherer kann nur ein anderes Versicherungsunternehmen verstanden werden.*

*Aufgrund des eindeutigen Bezuges des Punktes 26.2 der Rahmenvereinbarung auf den „Letzten vor dem Wechsel bestehenden Versicherungsvertrag“ unter Verwendung des*

*Begriffes „Vorversicherer“ fällt auch der beim Vorversicherer versicherte Zeitraum unter den Vordeckungszeitraum.(...)*

**Rechtlich folgt:**

Gemäß Artikel 5, Pkt. 1.3. AZHT 2014 besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, in denen der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruches des Dritten später als fünf Jahre nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgte. Pkt. 10 der Rahmenvereinbarung erweitert diesen Zeitraum auf 10 Jahre.

Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Formulierung „(gem. Pkt. 1.1.)“ dazu führt, dass die in Pkt. 1.2. normierte Vordeckung von dieser Bestimmung ebenfalls umfasst ist und damit eine Nachdeckung auch für Vordeckungszeiträume besteht.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des Art. 5, Pkt. 1.3. AZHT 2014 handelt es sich um einen Deckungsausschluss für diejenigen Fälle, in denen die Geltendmachung des Anspruches des Dritten erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erfolgte. Würde man der Argumentation folgen, dass Fälle einer Vordeckung nicht in den Anwendungsbereich des Art. 5, Pkt. 1.3 (iVm Pkt. 10 der Rahmenvereinbarung) fallen, so wäre die Konsequenz, dass der Deckungsausschluss des Art. 5, Pkt. 1.3. schlichtweg nicht greifen würde und somit Deckung unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches des Dritten bestehen würde. Eine derartige Deckungserweiterung von Fällen der Vordeckung kann bei Auslegung der Rahmenvereinbarung jedoch nicht erblickt werden, weil damit Fälle der Vordeckung sogar besser gestellt wären als Verstöße, die während der Laufzeit des jeweiligen Versicherungsvertrages gesetzt wurden.

Die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente beziehen sich auf eine Umdeutung des Art 5, Pkt. 1.3 AZHT 2014 im Sinne eines Umkehrschlusses, der jedoch den Charakter eines Deckungsausschlusses außer Acht lässt.

Hinsichtlich der Frage, ob Pkt. 9 iVm Pkt. 26.2. der Rahmenvereinbarung derart zu verstehen ist, dass bei Konvertierung des jeweiligen Einzelvertrages der Vordeckungszeitraum neu anhand des Konvertierungszeitpunktes zu bemessen ist, ist festzuhalten, dass sich die Antragsgegnerin im Schlichtungsverfahren nicht explizit geäußert hat. Dennoch kann die Schlichtungskommission nicht davon ausgehen, dass damit die Antragsgegnerin auf jegliche Einwendungen gegen das Vorbringen der Antragstellerin verzichtet. Die Schlichtungskommission zieht für ihre weiteren Schlussfolgerungen die Schilderung der Antragstellerin über die Rechtsmeinung der Antragsgegnerin heran.

Dazu ist festzuhalten, dass beide Streitparteien von einer unterschiedlichen Auffassung zur Auslegung dieser Bestimmungen ausgehen, von denen jedoch beide vom Wortlaut der Vereinbarungen gedeckt sind, da sich der Begriff „letzter vor dem Wechsel bestehenden Versicherungsvertrages“ sowohl auf einen Versicherungsvertrag bei der Antragsgegnerin als auch auf einen Vertrag bei einem anderen Versicherer beziehen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Klauseln einer derartigen Rahmenvereinbarung nicht einseitig von einer Vertragspartei in die Verhandlungen über den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingebracht werden, sondern das Ergebnis einer vorangehenden Verhandlung über die Inhalte der Rahmenvereinbarung darstellen. Für die Auslegung dieser Klauseln ist daher auch der jeweilige Vertragswille beider Vertragsparteien maßgeblich.

Der beiderseitige Parteiwille ist eine Tatsachenfeststellung (vgl Kodek in Rechberger3, § 498 ZPO Rz 3 und die dort zit Jud), die in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären ist, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Bydlinski eh.**

**Wien, am 21. Mai 2025**